

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 13/2024 Ausgabetag: 17.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Durchführung von Bürgerbefragungen vom 10.05.2024
2. Wahl der Stellvertretenden Schiedsperson

Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Durchführung von Bürgerbefragungen vom 10.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

In für die Stadtgesellschaft wichtigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterliegen, kann vom Stadtrat im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Bürger*innen beschlossen werden. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend; es dient der abschließenden Entscheidungsfindung durch den Stadtrat.

§ 2 Gegenstand der Befragung

- (1) Als Gegenstand der Befragung wird vom Rat eine Frage formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (2) Unzulässig ist eine Befragung über:
 1. die innere Organisation der kommunalen Verwaltung,
 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
 3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
 4. die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
 5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
 6. Angelegenheiten, die ein rechtswidriges Ziel verfolgen.
- (3) Eine Bürgerbefragung darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits eine Bürgerbefragung oder ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

§ 3 Befragungsgebiet

Befragungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 4 Einleitung der Bürgerbefragung

- (1) Eine Bürgerbefragung kann von einer Ratsfraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder beantragt werden. Sie ist auf Beschluss des Stadtrates durchzuführen.
- (2) Der Stadtrat fasst sodann einen Beschluss über die den Bürger*innen zur Beantwortung vorzulegende Fragestellung und legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Zeitpunkt fest, an dem die Befragung beginnt.
- (3) Die Durchführung der Bürgerbefragung hat innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 2 zu beginnen.

§ 5 Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung

- (1) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Bürger*innen i. S. d. § 21 Abs. 2 GO NRW berechtigt. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahltages der Tag des Beginns der Befragungsfrist tritt.
- (2) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt in automatisierter Form ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürger*inne nach Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift. In das Verzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am 16. Tage vor Beginn der Befragung (Stichtag) feststeht, dass sie kommunalwahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Das Verzeichnis ist mindestens an den Werktagen vom 16. bis zum 10. Tag vor Beginn der Befragung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Berechtigte können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis eingetragenen Daten prüfen.
- (4) Ab Beginn der in Absatz 3 genannten Frist können Personen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch in das Verzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor Befragungsbeginn zu berichtigen sind. Der Antrag muss schriftlich eingehen oder zur Niederschrift erklärt werden.
- (5) Am 10. Tag vor Beginn der Befragung ist das Verzeichnis abzuschließen. Der Abschluss ist durch eine beauftragte Person des Wahlamtes zu beurkunden.

§ 6 Verfahren der Befragung

- (1) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen.
- (2) Die Befragung ist auf einem amtlichen Vordruck persönlich durch zweifelsfreie Kennzeichnung der mit „Ja“ und „Nein“ bzw. mit verschiedenen Antwortmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kästchen zu beantworten.
- (3) Gegenstand und Anlass der Befragung sind in dem Vordruck kurz zu erläutern.
- (4) Die amtlichen Vordrucke werden allen Bürger*innen nebst einem amtlichen Rücksendeumschlag direkt postalisch übersandt.
- (5) Dieser Postsendung ist ferner ein Informationsheft beigelegt, in dem das Verfahren der Befragung beschrieben wird und Stellungnahmen jeder Ratsfraktion sowie des Bürgermeisters zur gestellten Sachfrage enthalten sind. Die Stellungnahmen dürfen den Umfang von 3.500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten und sind dem Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück spätestens am 30. Tag vor Beginn der Befragung als elektronisches Dokument zu übersenden. Der Stadtrat kann beschließen, dass anstelle der Übersendung eines gedruckten Informationshefts dessen Inhalte auf der städtischen Internetseite online veröffentlicht werden und in der Postsendung ein Hinweis hierauf erfolgt.
- (6) Der Versand der Befragungsunterlagen auf Grundlage des abgeschlossenen Verzeichnisses nach § 5 Abs. 5 beginnt am 8. Tag vor Befragungsbeginn bzw. am darauffolgenden Werktag. Die Portokosten trägt auch für die Rücksendung die Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (7) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,

2. der Vordruck mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen ist,
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
4. der gekennzeichnete Vordruck nicht spätestens am letzten Tag der Befragung, 16 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingegangen ist.

§ 7 Befragungsleitung

- (1) Die Befragungsleitung nimmt der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück wahr. Stellvertretende Befragungsleitung ist der/die Erste Beigeordnete.
- (2) Der Befragungsleitung obliegt die Leitung und Durchführung der Befragung sowie die Festlegung der organisatorischen Abläufe.

§ 8 Ergebnis der Befragung

- (1) Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt am auf das Befragungsende folgenden Werktag durch öffentliche Auszählung der Antworten im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (2) Hierzu beruft die Befragungsleitung in ausreichender Zahl Abstimmungsvorstände entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der -wahlordnung NRW.
- (3) Die Befragungsleitung stellt das Ergebnis der Befragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich dem Stadtrat zuzuleiten. Hat der Stadtrat bei der Einleitung der Bürgerbefragung im Einzelfall beschlossen, das Befragungsergebnis für jeden Ortsteil (Rheda, Wiedenbrück, Batenhorst, Lintel und St. Vit) einzeln zu ermitteln, erfolgt zudem eine Ausweisung der für die Ortsteile ermittelten Ergebnisse.
- (4) Zum gleichen Thema kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab der Ergebnisfeststellung und nur auf Initiative des Rates eine neue Bürgerbefragung durchgeführt werden.
- (5) Der Stadtrat hat spätestens acht Wochen nach Erhalt des Befragungsergebnisses öffentlich zu erklären, inwiefern er dieses bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Dies gilt nur, wenn an der Befragung mindestens 30% der Berechtigten teilgenommen haben, die gültig abgegebene Antworten eine Mehrheit erbracht haben und diese Mehrheit zugleich mindestens 20% der Berechtigten beträgt.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Befragungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, den Text der Fragestellung, die Einsichtnahmefrist in das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürger*innen, den Verfahrensablauf sowie das Ergebnis der Befragung öffentlich bekannt.

§ 10 Sicherung und Vernichtung der Befragungsunterlagen

Die Befragungsunterlagen sind von der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Jahr lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Befragungszeitraums. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 80, 81 Kommunalwahlordnung NRW entsprechend.

§ 11 Entsprechende Geltung der Vorschriften

Sollte sich abweichend von § 4 Abs. 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer Bürgerbefragung ergeben, so gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

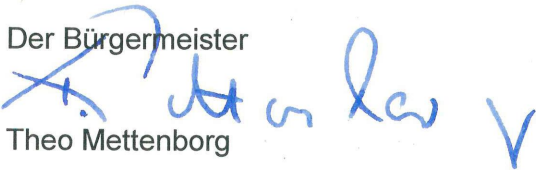
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.05.2024

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg



Wahl der Stellvertretenden Schiedsperson

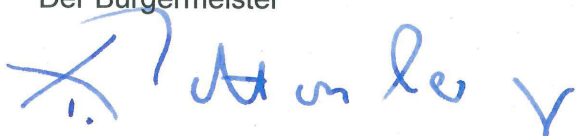
Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 18.03.2024

Frau Angelica Niestadtkötter

zur Stellvertretenden Schiedsperson für eine fünfjährige Amtszeit wiedergewählt.

Rheda-Wiedenbrück, 10.05.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theo Mettenborg', with a stylized flourish at the end.

Theo Mettenborg